



# **B E R I C H T**

**ÜBER DIE TÄTIGKEIT  
DES TALLINNSCHEN  
BÖRSENKOMITEES  
IM JAHRE 1934**

# **B E R I C H T**

**ÜBER DIE TÄTIGKEIT  
DES TALLINNSCHEN  
BÖRSENKOMITEES**

**IM JAHRE 1934**

Tallinna Eesti Kirjastus-Ühisuse trükikoda, Pikk t. 2. 1935.

BONSBROUWER

IM JAHRE 1934

Während des Weltkriegs und der Revolutionsjahre hatte das Börsenkomitee keine Berichte über seine Tätigkeit im Druck erscheinen lassen. Der letzte gedruckte Bericht war im J. 1913 erschienen. Nach der Unabhängigkeitserklärung des Estnischen Staates schritt das Börsenkomitee zur nachträglichen Veröffentlichung der rückständigen Berichte. Mit dieser Arbeit wurde im J. 1925 begonnen und bis zum J. 1929 wurden die Berichte über die Tätigkeit des Börsenkomitees für die Jahre 1914 bis 1927 fertig gestellt. Aus verschiedenen Gründen wurde die Veröffentlichung der weiteren rückständigen Berichte unterbrochen und das Börsenkomitee nahm diese Arbeit im J. 1935 wieder auf. Die fehlenden Berichte für die dazwischen liegenden Jahre sind druckbereit und werden demnächst im Druck erscheinen. Vom Bericht des Jahres 1928 an wird der statistische Teil ausgelassen und das Börsenkomitee beschränkt sich in denselben auf die Übersicht seiner Tätigkeit.

Dezember 1935.

Das Tallinnsche Börsenkomitee.

## Inhalt.

Der Bestand des Börsenkomitees . . . . .	5
Das Ehrenmitglied des Börsenkomitees . . . . .	5
Die Mitglieder des Börsenvereins . . . . .	6
Der Sekretär . . . . .	7
Der Börsenmakler . . . . .	7
Die Generalversammlungen . . . . .	9
Die Arbitragekommission . . . . .	9
Die Vertreter des Börsenkomitees . . . . .	9
Die Ernennung der Experten und Sachverständigen . . . . .	11
Das Verzeichnis der Experten . . . . .	11
Die Fondsbörse . . . . .	12
Die Grundbestimmungen der Fondsbörse . . . . .	14
Die Warenbörse . . . . .	20
Die Hausordnung der Kommission zur Notierung der Preise für Waldmaterialien . . . . .	21
Der Kran . . . . .	22
Die Tallinnsche Börsen- und Hafentartell . . . . .	22
Der Tallinnsche Verein Verantwortlicher Beamten . . . . .	23
Die Feststellung der auf dem Gebiete des Handels geltenden Usancen und deren Auslegung . . . . .	23
Über die Bestätigung der Richtigkeit der Kontoauszüge . . . . .	23
Der Begriff „circa“ (umbes) im Holzhandel . . . . .	24
Die gemischten Kommissionen zur Ausarbeitung verbindlicher Ver- ordnungen betreffend die Handelszeit der städtischen Geschäfte . . . . .	25
Die Teilnahme des Börsenkomitees an gesetzgeberischen Arbeiten . . . . .	25
Die finanzielle Lage des Börsenkomitees . . . . .	26
Die innere Tätigkeit des Börsenkomitees . . . . .	26

## DER TALLINNSCHE BÖRSENVEREIN UND DAS BÖRSENKOMITEE IM JAHRE 1934.

Im Jahre 1934 begann das Börsenkomitee seine Tätigkeit in folgendem Bestande:

Präses: Herr B. Rostfeld.

Vizepräses: Herr E. Rosen.

Glieder: Herr E. Bremen,  
„ R. Domberg,  
„ J. Puhk,  
„ K. Päts,  
„ E. Rosenwald,  
„ A. Ströhm,  
„ R. Tofer,  
„ H. Witte.

Substituten: Herr J. Põdra,  
„ H. F. Schmidt,  
„ E. Sporleder jr.

Auf der am 13. Juni stattgehabten ordentlichen Generalversammlung wurde der Bestand des Börsenkomitees folgendermassen gebildet:

Das Mitglied des Börsenkomitees Herr Konstantin Päts war als Staatspräsident verhindert an den Arbeiten des Börsenkomitee tätigen Anteil zu nehmen; in Anbetracht seiner Verdienste als langjähriges Mitglied und Präses wurde er einstimmig zum Ehrenmitglied des Börsenkomitees gewählt.

Turnusmässig schieden aus die Herren H. Witte, E. Rosen, E. Rosenwald, R. Tofer, R. Uritam, J. Puhk. Zu Mitgliedern wurden gewählt die Herren H. Witte, E. Rosen, E. Rosenwald, H. Tofer, K. Unt, V. Puhk, J. Põdra.

Zu Substituten wurden gewählt die Herren H. F. Schmidt, E. Sporleder, A. Schipai, O. Lõvi.

**Der Bestand  
des Börsen-  
komitees.**

**Das Ehren-  
mitglied des  
Börsen-Ko-  
mitees.**

Auf der Sitzung des Börsenkomitees vom 13. Juni wurde Herr B. Rostfeld zum Präses und Herr E. Rosen zum Vizepräses gewählt.

**Die Mitglieder  
des Bör-  
senvereins.**

Am 1. Januar 1934 zählte der Börsenverein 79 Mitglieder, von denen 4 ausschieden; hinzukamen 5 Mitglieder und zum Ende des Jahres waren es 80 Mitglieder.

Am 1. Januar 1934 waren Mitglieder des Börsenvereins:

„A.E.G.“, Eesti elektri selts.	„A.E.G.“, Estnische Elektrische Gesellschaft.
Asserin, a/s.	Asserin, A/G.
Balti puuvilla ketramise ja kudumsie vabrik, a/s.	Baltische Baumwollspinnerei, A/G.
Balti päästeselts, a/s.	Baltischer Bergungsverein, A/G.
P. Bornholdt & Ko.	P. Bornholdt & Ko.
N. Christiansen & Ko.	N. Christiansen & Ko.
Thomas Clayhills & Son.	Thomas Clayhills & Son.
Eesti Laenupank.	Estnische Darlehensbank.
Eesti Lloyd, a/s.	Estnischer Lloyd.
Eesti Pank.	Bank von Estland.
Eesti Petrol, a/s.	Eesti Petrol, A/G.
Eesti Rahvapank.	Estnische Volksbank.
Eesti seemnevilja ühisus.	Estnischer Samenbauverband.
Eesti Speditiooni a/s, end. Kniep & Verner.	Estnische Speditiions-A/G., vorm. Kniep & Werner.
Eesti Tarvitajateühisuste Keskühisus.	Estnischer Zentralverband der Konsumvereine E.T.K.
Eestimaa liikumata varanduste eksploateerimise selts Koch & Ko.	Estnische Gesellschaft für Grundbesitz Koch & Ko.
Eestimaa Põllumajanduse ja Tööstuse a/s.	Estländische A/G. für Landwirtschaft und Gewerbe.
„EKA“, Eestimaa kinnitusselts a/s.	„E.K.A.“, Estländische Versicherungsgesellschaft.
Eestimaa apteegi ja rohu-kaubanduse ühing „Ephag“.	Estländische Pharmaceutische A/G. „Ephag“.
„Estonia“ põllumajandusline keskühisus.	„Estonia“, Landwirtschaftl. Zentralgenossenschaft.
Ühisus Estonia Eksporttapa-majad.	„Estonia“, Verein der Export-Schlachthäuser.
Carl F. Gahlnbäck.	Carl F. Gahlnbäck.
Grünberg & Ko., a/s.	Grünberg & Ko.
Günther, E.	Günther, E.
„Ilmarine“, metallitööstuse a/s.	„Ilmarine“, Metallfabr., A/G.
Chr. Jensen, Tallinna osakond.	Chr. Jensen, Tallinnsche Abteilung.
E. J. Johanson, Tallinna Pa-berivabriku a/s.	E. J. Johanson, Tallinnsche Papierfabrik, A/G.
M. J. Jänes.	M. J. Jänes.
Kaubapank, a/s.	Handelsbank, A/G.

Kluge & Ströhm.	Kluge & Ströhm.
J. C. Koch.	J. C. Koch.
Koil, a/s.	Koil, A/G.
Krediit Pank, a/s.	Kreditbank, A/G.
Franz Krull, a/s.	Franz Krull, A/G.
J. E. Kuhlmann, a/s.	J. E. Kuhlmann, A/G.
Laferme, a/s.	Laferme, A/G.
Karl Lemberg, a/s.	Karl Lemberg, A/G.
Ostu-müügi ühing, Lihaeks- port.	Handelsvereinigung Lihaeks- port.
A. M. Luther, a/s.	A. M. Luther, A/G.
O. Moller.	O. Moller.
Narva Kalevi Manufaktuur.	Narvaer Tuchmanufaktur.
Eesti a/s. John Nurminen.	Estnische A/G. John Nur- minen.
Piirituspuhastamise vabrikute o/ü.	Anteilgenossenschaft der Spi- ritusrectifikationsanstalten.
Pikalaenu Pank.	Bank für langfristige Dar- lehen.
Eesti kinnitus a/s. Polaris.	Estnische Versicherungs- gesellschaft „Polaris“.
Port-Kunda, a/s.	Port-Kunda, A/G.
Puhk ja Pojad.	Puhk & Söhne.
Põhja Paberi ja Puupapi vabrik, a/s.	A/S. der Nordischen Papier- u. Zellstoffwerke.
Jörgen Raaschou & Ko., a/s.	Jörgen Raaschou & Ko., A/G.
Riigi Trükikoda.	Staatliche Druckerei.
Riigi Põlevkivitööstus.	Staatliche Brennschiefer- industrie.
Tallinna piiritusvabrikantide ühisus Rosen & Ko.	Tallinnscher Verein der Bren- nereibesitzer. Rosen & Ko.
Rotermanni tehased, a/s.	Rotermanssche Werke, A/G.
Rumberg, Tuberg & Ko.	Rumberg, Tuberg & Ko.
Scheel & Ko., a/s.	Scheel & Ko., A/G.
Schenker & Ko.	Schenker & Ko.
Alex. Schmidt.	Alex. Schmidt.
Eesti a/s. C. Siegel.	Estnische A/G. C. Siegel.
Sindi Kalevivabriku ühisus.	Sindi Tuchmanufaktur.
E. Sporleder, o/ü.	E. Sporleder, Ant.-Genossen- schaft.
Th. Stempel.	Th. Stempel.
Georg Stude.	Georg Stude.
Oscar Stude.	Oskar Stude.
Tallinna Aktsiapank.	Tallinnsche Aktienbank.
Tallinna Eesti Majandusühi- sus.	Tallinnsche Ökonomische Genossenschaft.
Tallinna liikumata varandus- te omanikkude krediit ühi- sus.	Kreditgenossensch. d. Tallinn- scher Immobilienbesitzer.
Tallinna Linnapank.	Tallinnsche Stadtbank.
Tallinna Manufaktuur & Kau- banduse a/s.	Tallinnsche Manufaktur- & Handels-A/G.
Tartu Eesti Majandusühisus.	Estnische Ökonomische Ge- nossenschaft von Tartu.
Tartu Pank.	Tartu Bank.
Tilga & Ko.	Tilga & Ko.

Reinhold Tofer, a/s.  
Vennad Tofer, a/s.  
A. J. Trankmann & Ko.  
Türi Paberivabrik, a/s.  
Nahatööstuse a/s. Union.  
United Baltic Corporation.  
Võhma Eksportapamaja  
ühisus.  
Vennad Popov, a/s.

Reinhold Tofer, A/G.  
Gebrüder Tofer, A/G.  
A. J. Trankmann & Ko.  
Papierfabrik Türi, A/G.  
Lederfabrik Union, A/G.  
United Baltic Corporation.  
Verein Exportschlachthaus  
Võhma.  
Gebr. Popov, A/G.

Es traten aus dem Börsenverein im Laufe des Jahres aus:

1. Tilga & Ko.,
2. Tallinnsche Estnische Ökonomische Genossenschaft,
3. Grünberg & Ko.,
4. M. J. Jänes.

Neu aufgenommen in den Börsenverein wurden:

1. Eesti Maapank,
2. Eesti Piimaühisuste Liit,
3. Estnische Fabrik für künstliches Horn,
4. A/G. Kimberg,
5. A/G. Oskar Kilgas.

**Der Sekretär.**

Im Laufe des Berichtsjahrs schied aus dem Amte der langjährige Juriskonsult und seit 1929 Sekretär des Börsenkomitees, ver. Rechtsanwalt I. Tannebaum. Das Börsenkomitee bestätigte in diesem Amte, gerechnet vom 1. Mai 1934 Frau Emma Loo, juristisch vorgebildet.

**Der Börsenmakler.**

Als vereidigter Börsenmakler (sowohl für die Fonds- als auch die Warenbörse), zugleich als Expert des Börsenkomitees war im J. 1934 Herr L. H. Rosenkranz tätig. Zu Beginn des Berichtsjahres befahl ihn eine schwere Krankheit, welche ihn zwang von Zeit zu Zeit das Bett zu hüten. Im Mai verschlimmerte sich sein Zustand noch mehr und fesselte ihn ans Haus. Seine Funktionen an der Fondsbörse übernahm zeitweilig Herr H. Endelin, eine Stellvertretung für den Warenmakler bestand dagegen nicht. Es fehlte eine Persönlichkeit, welche die dem Makler zu übergebenden Aufträge hätte ausführen können. So entstand die Notwendigkeit einen Stellvertreter für Herrn L. H. Rosenkranz zu finden. Es wurde beschlossen einen zweiten Makler einzustellen. Aus der Zahl der Kandidaten wurde zum Fonds- und Warenmakler der

National-Ökonom Herr Walter Roost gewählt. Herr W. Roost wurde am 11. September 1934 vom Wirtschaftsminister als Makler bestätigt und gleichzeitig vereidigt.

Im Jahre 1934 hielt der Börsenverein zwei Ordentliche Generalversammlungen ab. Auf der ersten Generalversammlung, welche am 2. Mai stattfand, wurde der Kassenbericht für 1933 und der Voranschlag für 1934 der Versammlung vorgelegt. Zur Prüfung des Voranschlags und des Berichts wurde eine Revisionskommission im Bestande der Herren L. Parkas, Th. Käärnik und L. J. Jürgens gewählt.

Auf der am 13. Juni abgehaltenen zweiten Ordentlichen Generalversammlung wurde der Bericht der Revisionskommission betreffend die Revision der Bücher und der Kasse gehört. Die Generalversammlung bestätigte die Bilanz des Jahres 1933, welche mit Kr. 68.116,81 abschloss und das Verlust- und Gewinnkonto, welches mit Kr. 23.603,27 im Gleichgewicht war. Der Voranschlag für 1934 wurde mit Kr. 18.350.— bestätigt.

Auf der zweiten Generalversammlung vom 13. Juni wurde die Arbitragekommission in folgendem Bestande gewählt:

- Glieder: Herr H. Witte,  
„ E. Rosenwald,  
„ E. Bremen,  
„ B. Rostfeld,  
„ J. Rumberg,  
„ A. Schipai,  
„ A. Tofer,  
„ J. Pödra,  
„ R. Domberg,  
„ A. Koch.

- Substituten: Herr A. Kapsi,  
„ V. Viidik,  
„ E. Sporleder jr.,  
„ R. Tofer.

1. In dem Zentralorgan des  
Tourismus in Estland

— E. Bremen. Trat  
zurück gegen  
Ende des Jah-  
res. Ein bestän-

**Die General-  
versamm-  
lungen.**

**Die Arbitra-  
gekommiss-  
sion.**

**Die Vertre-  
ter des Bör-  
senkomitees.**

- diger Vertreter ernannt, dagegen wurde beschlossen einen Vertreter von Fall zu Fall zu ernennen.
2. In dem Estnischen Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer — Herr E. Rosen.
  3. In der Kommission zur Regelung der Einfuhr beim Wirtschaftsministerium — die Herren J. Pödra, R. Tofer, L. H. Rosenkranz.
  4. In der Generalversammlung der Estnischen Telegrafagentur — Herr J. Pödra.
  5. In der Generalversammlung der Aktien-Gesellschaft „Näitus“ — Herr B. Rostfeld.
  6. In der Estnisch-Lettisch-Litauischen Wirtschaftskonferenz — die Herren B. Rostfeld, E. Rosen, E. Bremen, V. Puhk, K. Unt
  7. Im Unterrichts- und Sozialministerium: in der Berufsprüfungsstelle und in der Beratungsstelle der Leiter der Handelsschulen — J. Pödra, A. Schipai.
  8. In der Valutakommission der Eesti Pank — die Herren B. Rostfeld, L. H. Rosenkranz, A. Schipai.
  9. Im Verwaltungsrat des Landwirtschaftsministeriums — Herr E. Rosenwald.

10. In der Verwaltung der See-  
wege — die Herren E.  
Rosenwald, R.  
Domberg, stell-  
vertr. E. Sporle-  
der jr.
11. In der Estnisch-Russischen  
Handelskammer — Herr B. Rost-  
feld.

Den Gesuchen um Ernennung von Sachverständigen leistete das Börsenkomitee in 4 Fällen Folge, indem es zu Sachverständigen die Herren R. Müller, B. Treumuth, V. Roost und J. Katlamaa ernannte.

Experten des Börsenkomitees auf dem einzelnen Gebieten sind:

Die ernennung von Experten und Sachverständigen.

**für die Abschätzung der Schiffe und der Havarien:**

Herr E. Attemann.	Herr W. Russov.
„ P. Gerretz.	„ A. Gustavson.
„ J. G. Ebbert.	„ H. Einberg.
„ P. Masing.	„ J. Busch.
„ H. Schönefeld.	„ E. Türna.
„ K. Zierul.	„ J. Veerus.
„ R. Fählmann.	„ O. Tiedemann.

**auf dem Gebiete der Seerechtsusancen:**

Herr R. Domberg.	Herr N. Christiansen.
„ A. Vielhaack.	„ E. Gahlnbäck.
„ E. Rosenwald.	„ G. Gahlnbäck.
„ E. Sporleder.	„ V. Hörschelmann.
„ A. Trankmann.	„ H. Witte.
„ J. Lukk.	

**auf dem Gebiete des Finanzwesens:**

Herr H. Endelin.	Herr H. Schulmann.
„ A. Kask.	„ A. Joost.
„ R. Schulmann.	

**auf dem Gebiete der Buchführung:**

Herr H. Normak.	Herr M. Hornbruch.
„ V. Klement.	„ G. Köll.
„ E. Klement.	

**auf dem Gebiete des Versicherungswesens:**

Herr G. Mirlieb.                      Herr T. Hunnius.  
„ G. Jaanson.                      „ M. Weber.  
„ A. Aulik.

**auf dem Gebiete der Warenzeichen (Etiketten):**

Herr V. Viidik.

**auf dem Gebiete des Handels mit Waldmaterialien:**

Herr Mc. Kibbin.                      Herr M. Haffner.  
„ A. Kuusik.                      „ J. Müller.  
„ A. Landt.                      „ J. Bock.  
„ E. Bremen.                      „ J. Raaschou.  
„ P. Zerpe.                      „ E. Treumundt.  
„ E. Kopelovski.

**auf dem des Kohlenhandels:**

Herr H. Neuhaus.

**auf dem Gebiete des Handels mit elektrotechnischen  
Materialien:**

Herr K. Gangnus.                      Herr A. Kapsi.

**auf dem Gebiete des Handels mit Manufakturwaren:**

Herr R. Tofer.

**auf dem Gebiete des Handels mit Lederwaren:**

Herr A. Böstrov.                      Herr V. Evald.

**auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen  
Erzeugnisse:**

Herr J. Rumberg.                      Herr J. Kalm.  
„ A. Tuberg.                      „ A. Treugut, Paldiski.  
„ A. Kalm, Keila.

**auf dem Gebiete der Fleischprodukte:**

Herr E. Treikelder.

**für aller Art Waren mit Ausnahme von Holz-  
materialien und chemischer Stoffe:**

Herr L. H. Rosenkranz.

Die Fonds-  
börse.

Bereits im Jahre 1933 war die Frage der Be-  
lebung der Fondsbörse in den Vordergrund getreten.

Im J. 1934 wurde diese Frage weiter erörtert und wurden hierüber Verhandlungen mit den Banken gepflogen. U. a. hatte die Eesti Pank in Aussicht gestellt, dass sie Operationen mit Wertpapieren durch die Fondbörse tätigen wird.

Bis dahin wurden die Kurse aller an der Börse kotierten Wertpapiere am letzten Werktag eines jeden Jahres notiert, für die Zukunft aber wurde beschlossen sie wenigstens einmal im Monat zu notieren. Vom März an wurden sodann die Kurse aller Wertpapiere am Letzten eines jeden Monats notiert.

Im Preise der Wertpapiere war deren allmähliches Steigen bemerkbar, sowohl bei den inländischen festprozentigen Papieren, als auch bei unseren Auslandsanleihen:

z. B.: die Pfandbriefe der Estnischen Hypothekenbank standen zu Anfang des Jahres Kr. 70—72 für Kr. 100.— nominell, am Ende des Jahres aber schon Kr. 90—91.

Die 7% Auslandsanleihe vom J. 1927 (in Dollaren) stand am Anfang des Jahres für \$ 1000.— Kr. 2250.— — 2350. — und am Ende des Jahres für \$ 1000.— Kr. 3100.— — 3200.—.

Auch die Staats- und landwirtschaftlichen Papiere stiegen im Laufe des Jahres.

Die Bewegung der Aktienpapiere war verhältnismässig gering. Die bei uns tätigen Aktiengesellschaften sind zum grössten Teil kleine Unternehmen und die Aktien sind in den Händen einzelner Personen oder Gruppen zusammengezogen, welche an der Tätigkeit der Unternehmen unmittelbar interessiert sind. Weitere Kreise sind am Aktienbesitz nicht interessiert, und nur für die Aktien der Eesti Pank wurde ein gewisses Interesse an den Tag gelegt. Auf Grundlage des Statuts der Eesti Pank wird die Bewegung dieser Aktien insofern erschwert, als jede Aktie eine namentliche sein muss und zu ihrem Erwerb das Einverständnis der Eesti Pank notwendig ist. Im Allg. kann man sagen, dass das Jahr 1934 im Zeichen des Steigens unserer Wertpapiere vergangen ist.

Die Notierungskommission der Fondsbörse arbeitete in folgendem Bestande: Glieder — die Herren J. Jaakson, P. Kurvits, K. Scheel, F. Tannebaum, J. Jürgens, A. Kask, V. Johanson; Substituten — die Herren J. Rosenfeldt, H. Endelin, und L. Parkas, F. Lauristin und V. Eichen, E. Teslon und H. Dehn, A. Lehes und R. Petersen, Fr. K. Baumann und Herr A. Einborn.

**Die Grundbestimmungen.**

Im Zusammenhang mit der Umwandlung des Bankenrats in eine selbständige Organisation entstand die Notwendigkeit, die seit 1920 geltenden Grundbestimmungen der Fondsbörse einer Revision zu unterziehen. Den bereits einer früheren Revision unterzogenen III. Teil der Grundbestimmungen bestätigte das Komitee am 25. April 1934 in endgültiger Fassung. Es folgte nunmehr die Revision des I. Teils und mit dem Bankenverein wurden diesbezüglichen Verhandlungen gepflogen. Den I. Teil bestätigte das Börsenkomitee am 10. Oktober 1934.

## **DIE GRUNDBESTIMMUNGEN DER BÖRSE VON TALLINN.**

### **I. Teil.**

#### **Die Kotierungskommission der Fondsbörse von Tallinn.**

1. Das Börsenkomitee von Tallinn ernennt aus der Zahl der Vertreter der zum Börsenverein gehörigen Banken-Mitglieder, auf Empfehlung des Bankenvereins von Tallinn auf ein Jahr, die am Börsenkomitee tätige Kotierungskommission der Fondsbörse.
2. Die Kotierungskommission der Fondsbörse besteht aus mindestens fünf Gliedern. Bei Ernennung von Mitgliedern bestimmt das Börsenkomitee jedem Mitglied mindestens einen Substituten. An den Sitzungen der Kommission nimmt ex officio teil der Börsenmakler.
3. Die Kotierungskommission der Fondsbörse wählt aus der Zahl ihrer Mitglieder den Präses und den Vizepräses.

4. Die Kotierungskommission der Fondsbörse benutzt, als Organ des Börsenkomitees, dessen Kanzelei und sonstige Räumlichkeiten.
5. Zur Aufgabe der Kotierungskommission der Fondsbörse gehört die Regelung des Handels mit Wertpapieren und Valuta an der Börse von Tallinn, insbes.:
  - a) die Ausarbeitung von Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren und Valuta;
  - b) die Ausarbeitung von Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs an der Fondsbörse und von Strafbestimmungen in Fällen von Übertretung;
  - c) die Herausgabe von Instruktionen für die Fondsmakler und die Bestimmung der Höhe ihrer Honorierung für ihre Vermittlung;
  - d) die Beschliessung über Zulassung von Wertpapieren zur Börse und zur Aufnahme in die Kotierung;
  - e) die Festsetzung der Kurse der an der Fondsbörse kotierten Wertpapiere und die Veröffentlichung der Kurse;
  - f) die Festsetzung der Tage und Stunden der Sitzungen der Fondsbörse;
  - g) die Unterbreitung von Vorschlägen dem Börsenkomitee betreffend Personen, denen eine Karte zum Besuch der Fondsbörse ausgehändigt werden soll;
  - h) die Schlichtung der unter den Besuchern der Fondsbörse bei Abwicklung der Börsengeschäfte entstandenen Differenzen;
  - i) Stellungnahme in Betreff der Kandidaten für den Posten eines Fondsmaklers.

Die im vorliegenden § unter a, b und c enthaltenen Beschlüsse unterliegen der Bestätigung des Börsenkomitees.

6. Die Kotierungskommission der Fondsbörse hält ihre Versammlungen je nach Bedarf ab oder auf Vorschlag des Börsenkomitees. Die Sitzungen leitet der Präses der Kotierungskommission oder der Vizepräses, oder ein Mitglied resp. dessen Stellvertreter nach Bestimmung des Präses. Eine

Versammlung ist beschlussfähig, wenn an derselben mindestens drei Mitglieder, resp. deren Stellvertreter teilnehmen.

7. Die offizielle Kursnotierung geschieht auf Grund der an der Fondsbörse getätigten Kauf- und Verkaufsoperationen; in Ermangelung solcher auf Grund der der Kotierungskommission der Fondsbörse zur Kenntnis gelangten Daten.

Die auf Grund der an der Börse getätigten Abschlüsse gebildeten Kurse kann die Kotierungskommission bei Vorhandensein zwingender Gründe unveröffentlicht lassen.

8. An den Sitzungen der Fondsbörse — sei es, dass Wertpapiere oder Valute gehandelt werden — können Personen teilnehmen, denen auf Empfehlung der Kotierungskommission eine Karte zu diesem Zweck ausgehändigt worden ist.
9. Auf Vorstellung der Kotierungskommission kann das Börsenkomitee die für den Besuch der Börse ausgehändigten Karten für ungültig erklären, wenn der Besuch der Börse durch irgend eine Person nicht empfehlenswert erscheint oder wenn eine Person beim Handel mit Wertpapieren und Valuta gegen die Bestimmungen der Börse oder der Regierung verstossen hat.

### **Der Fondsmakler.**

10. Als Vermittler beim Handel mit Wertpapieren und Valuta fungiert an der Fondsbörse der Fondsmakler. Die Fondsmakler werden vom Börsenverein nach Einholung eines Gutachtens der Kotierungskommission, in der im Statut und in den Gesetzen vorgesehenen Ordnung gewählt.
11. Die Fondsmakler haben nicht das Recht auf eigene Rechnung mit Wertpapieren und Valuta zu handeln.
12. Die Fondsmakler müssen alle durch ihn getätigten Abschlüsse in ein Schnurbuch eintragen.

13. Die Fondsmakler verantworten für ihre Vermittlung in den Grenzen der ihnen von ihren Kommittenten übergebenen Aufträge.
14. Die Fondsmakler leisten bei ihrem Amtsantritt einen Eid, wie solcher im Gesetz für die Börsenmakler vorgesehen ist.
15. Differenzen, welche in Bezug auf Börsenabschlüsse zwischen Maklern und Klienten entstehen, sowie Reklamationen betreffend die Tätigkeit der Kotierungskommission entscheidet das Börsenkomitee.

## BESTIMMUNGEN

### der Fondsbörse von Tallinn betreffend den Handel mit Auslandsvaluta und Wertpapieren.

#### III. Teil.

##### Auslandsvaluta.

###### 1.

Abschlüsse betreffend Kauf und Verkauf von Auslandstratten, Checks oder Valuta sind entweder Kassaabschlüsse oder Terminabschlüsse. Als Ort der Erfüllung der Abschlussverbindlichkeiten gilt Tallinn.

###### 2.

Tratten, Checks und Valuta, welche auf Grund von Kassaabschlüssen gekauft sind, werden spätestens am nächsten Börsentage dem Käufer ausgehändigt.

###### 3.

Die Bedingungen der Terminabschlüsse, wie Kurs, Termin und Zahlungen, werden im Schlusszettel des Maklers angegeben. Dieser Schlusszettel wird in 2 Exemplaren ausgestellt und vom Makler unterschrieben. Käufer und Verkäufer erhalten je ein Exemplar, welches bei Erfüllung der Abschlussverbindlichkeit zwischen Käufer und Verkäufer eingetauscht werden.

###### 4.

Termingeschäfte können auf einen bestimmten Tag des Monats lautend getätigt werden.

## 5.

Tratten und Checks, welche auf Grund eines Termingeschäfts auf einen bestimmten Tag lautend verkauft worden sind, werden dem Käufer, ohne ihn zuvor zu benachrichtigen, am vereinbarten Tage ausgehändigt, oder, wenn an diesem Tage die Börse nicht funktioniert, am vorhergehenden Börsentage.

## 6.

Wenn ein am Abschluss Beteiligter zum Termin, an welchem er Tratten oder Valuta aushändigen oder entgegennehmen sollte, seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, so steht dem anderen Teil das Recht zu:

- a) die Erfüllung der Abschlussverbindlichkeit zu verlangen, wovon er am Tage der Übergabe den vertragsbrüchigen Teil benachrichtigt,
- b) wenn am nächsten Tage vor Schluss der Bankenkasse oder vor Ende der Arbeitsstunden des Maklers die Abschlussverbindlichkeit nicht erfüllt ist, so kann der dadurch benachteiligte Teil durch den Makler für Rechnung des anderen Teils Tratten, Checks und Valuta kaufen, resp. verkaufen und, falls er dabei Verlust erleidet, von ihm entsprechenden Schadenersatz verlangen.

Anm.: Wenn am nächsten Tage ein Kauf/Verkauf nicht möglich ist, so können die unter P. b angeführten Operationen bei der ersten sich bietenden Möglichkeit ausgeführt werden.

## Wertpapiere.

## 7.

Der Kauf und Verkauf der an der Börse von Tallinn kotierten Wertpapiere geschehen sowohl auf Grund von Kassaabschlüssen, als auch von Terminabschlüssen. Als Erfüllungsort gilt Tallinn. Jeden Monat einmal müssen die Kurse aller an der Börse kotierten Wertpapiere notiert werden.

8.

Die auf Grund von Kassaabschlüssen im Laufe der Woche verkauften Wertpapiere müssen spätestens am nächsten Börsentage dem Käufer ausgehändigt werden, wenn nicht anders vereinbart worden ist.

9.

Bei der Tatigung von Terminabschlussen mussen die in den §§ 3—5 der gegenwartigen Bestimmungen enthaltenen Bedingungen im Auge behalten werden.

10.

Vom Tage der Abschlusstatigung an gehoren die Kupons der Wertpapiere dem Kauer. Ebenso steht ihm das bis dahin nicht ausgenutzte Recht auf neue Aktien zu. Die bis zum Tage der Aushandigung der Papiere auf dieselben angelaufenen Prozente werden als zu Gunsten des Verkaufers gehorig gerechnet.

11.

Der Verkauer kann die Wertpapiere in beliebigen Kupuren ubergeben, wenn beim Kauf deren Betrag nicht angegeben war. Die Papiere mussen unbeschadigt sein, ebenso auch die Kupons und Talons. Im Streitfalle in Betreff ihres ordnungsmassigen Zustands entscheidet das Borsenkomitee. Bei ubergabe der Wertpapiere muss denselben eine Nota beigefugt werden, in welcher der Makler, durch den der Abschluss getatigt worden ist, die Nummern der verkauften Kupuren und deren Betrage, — wenn hieruber eine besondere Abmachung besteht — vermerken muss.

12.

Die Wertpapiere mussen die laufenden Kupons haben. Als laufende Kupons der Wertpapiere werden solche Kupons gerechnet, deren Zahlungstermin noch nicht eingetreten ist. Wenn in Betreff der Kupons keine besondere Vereinbarung getroffen war, so werden die Kupons der Aktien als dem Verkauer gehorig gerechnet, wenn der Abschluss vor dem Tage zu Stande gekommen war, an welchem die Generalversammlung der Aktiengesellschaft die Hohe der Dividende festgesetzt hat.

### 13.

Bei Übergabe namentlicher Wertpapiere kann nur die letzte Aufschrift eine Blankoaufschrift sein. Den Papieren muss eine Mitteilung über die Übergabe (Transfert) beiliegen. In dieser Mitteilung müssen vermerkt werden: Benennung der Papiere, ihre Nummern und Unterschrift des Verkäufers.

### 14.

Wenn bei der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen Differenzen und Fragen entstehen, so entscheidet solche das Börsenkomitee.

---

## DIE WARENBÖRSE.

Die Kommission zur Notierung der Warenpreise und Frachten notierte einmal wöchentlich die Engrospreise der Waren und die Frachtsätze.

Zur Kotierungskommission gehörten die Herren H. Witte, H. F. Schmidt, J. Peetrimägi, A. Kimberg und L. Ostrat.

Für alle bedeutenderen Ausfuhrwaren waren im Berichtsjahr am Börsenkomitee Notierungskommissionen tätig, und zwar:

Kommission zur Notierung der Preise für Beacon,					
„	„	„	„	„	„ Butter,
„	„	„	„	„	„ Flachs,
„	„	„	„	„	„ Eier,
„	„	„	„	„	„ Kartoffeln,
„	„	„	„	„	„ Holz,
„	„	„	„	„	„ Gemüse.

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Kommissionen beschloss das Komitee auf der Sitzung vom 15. August noch eine Kommission zur Notierung der Preise für Waldmaterialien einzusetzen, wonach schon seit geraumer Zeit ein Bedürfnis empfunden wurde, da eine unbeeinflusste Wiedergabe der Preise auf dem Holzmarkte fehlte.

Zur Erledigung dieser Frage wurde der Sekretär beauftragt, mit dem Estnischen Verband der Forstvereine in Beziehungen zu treten und ein Projekt einer entsprechenden Hausordnung auszuarbeiten. Das Börsenkomitee bestätigte diese Hausordnung am 19. September in folgender Fassung:

## HAUSORDNUNG

### der Kommission zur Notierung der Preise für Waldmaterialien.

§ 1. Die Kommission zur Notierung der Preise für Waldmaterialien besteht aus 7 Gliedern, zu welchen folgende Vertreter gehören: 2 Vertreter des Börsenkomitees, 1 Vertreter der Verwaltung der staatlichen Ländereien und Forsten, 1 Vertreter der staatlichen Forstindustrie, 2 Vertreter des Estnischen Verbandes der Holzindustriellen und 1 Vertreter des Estnischen Verbandes der Forstvereine. An den Sitzungen nimmt der Börsenmakler teil.

Jede Organisation benachrichtigt das Börsenkomitee, wen sie zu ihrem Vertreter in die Notierungskommission ernannt hat.

§ 2. Die Glieder der Kommission werden auf ein Jahr gewählt.

§ 3. Das Börsenkomitee ernennt den Präses und dessen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder.

§ 4. Eine Notierung ist gültig, wenn an der Sitzung der Notierungskommission wenigstens 4 Glieder und der Börsenmakler teilgenommen haben.

§ 5. Die Kommission setzt fest sowohl die Preise auf dem einheimischen Markt als auch die Exportpreise.

§ 6. Die Notierung der Preise für Waldmaterialien findet im Börsenkomitee am zweiten Mittwoch eines jeden Monats statt.

§ 7. Im Falle einer plötzlichen Preisänderung kann mit Einverständnis des Präses der Kommission eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

§ 8. Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll geführt, in welches eingetragen werden: das Datum, an welchem die Sitzung stattgefunden

hat, die Namen der Glieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, die Preisnotierung und nach Möglichkeit auch die Tendenz der Marktpreise.

§ 9. Die Hausordnung tritt in Kraft mit ihrer Bestätigung durch das Börsenkomitee.

Das Börsenkomitee wählte zu ihren Vertretern in die Kommission die Herren V. Puhk als Präses und E. Rosenwald als Vizepräses.

Glieder der Kommission waren:

seitens der Verwaltung der staatlichen Ländereien und Forsten Herr P. Netze,

seitens der staatlichen Forstindustrie Herr P. Saks,

seitens des Estnischen Verbandes der Holzindustriellen Herr E. Bremen,

seitens des Estnischen Verbandes der Forstvereine Herr K. Kerberg.

#### Der Kran.

Im Laufe der Zeit wurde der Hafen von Tallinn mit zeitgemässen Hebekränen versehen. Neben ihnen genügte der Börsenkran in technischer Hinsicht nicht mehr den Anforderungen der Zeit, infolgedessen verminderte sich die Zahl der Aufträge für ihn und hörten solche allmählich gänzlich auf. Zwar wurde der Kran im J. 1933 dem Unternehmer J. Hergauk für seine Arbeiten bei Hebung von Schiffswracks vermietet, dieses war jedoch ein aussergewöhnlicher Fall und eine Wiederholung solcher Gelegenheiten war fraglich. Ausserdem verursachte der Kran während seines Stillliegens Ausgaben und verlangte in der nächsten Zeit unvermeidlich grössere Remonten, u. A. eine Erneuerung des Kessels. Unter solchen Umständen erschien es zweckmässiger den Kran zu verkaufen, was am 18. April denn auch bewerkstelligt wurde.

An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass dieser Kran der erste im Hafen von Tallinn war. Diesen Ponton-Kran liess die Kaufmannschaft von Tallinn im J. 1898 in Hamburg bauen, entsprechend allen Anforderungen jener Zeit. Die Hebekraft des Krans betrug 40 Tonnen.

#### Die Börsen- und Hafentartell von Tallinn.

Im J. 1934 zählte die Artell 35 verantwortliche Mitglieder und 68 Angestellte. Ausser den letzteren beschäftigt die Artell noch Tagelöhner, deren Zahl schwankend ist.

Die Tätigkeit der Artell ergab im J. 1934 einen Überschuss von Kr. 4.184,67 (im J. 1933 — Kr. 679,63). Das Verlust- und Gewinnkonto war im Gleichgewicht mit Kr. 250.227,56 (im J. 1933 — Kr. 225.648,67).

Die Bilanz (Vermögensstand) der Artell schloss ab mit Kr. 111.655,75 (im J. 1933 — Kr. 94.683,86).

Im J. 1934 hatte das Börsenkomitee unter seiner Aufsicht auch den Verein der Verantwortlichen Beamten von Tallinn (ehem. Verein der Gegenseitig Verantwortlichen Beamten von Tallinn.)

**Der Verein  
der Ver-  
antwortlichen Beam-  
ten von Tal-  
linn.**

Der Verein zählte am 1. Januar 1934:

	168 Mitglieder
neu aufgenommen wurden . . .	12 „
	<hr/>
Im Ganzen	180 Mitglieder

Im J. 1934 traten aus . . .	5
wurden entlassen . . .	5 10 „
	<hr/>
am 31. Dezember 1934 waren es	170 Mitglieder

Im Allgemeinen herrschte in der Verein die Tendenz, in Abhängigkeit von den Arbeitsaufträgen, keinen Staat unbeschäftigter Mitglieder zu schaffen, wengleich bis dahin es möglich war fast allen Mitgliedern Arbeit zu beschaffen. Der Verein kann auf das Jahr 1934 als ein durchaus erfolgreiches zurückblicken.

Im Laufe des Jahres gab das Komitee, auf diesbezügliche Anfragen hin, Institutionen, Gerichten und Privatpersonen Erklärungen ab bezüglich der Handelsusancen. Festgestellt wurden folg. Usancen:

**Feststellung  
der dem Ge-  
biete des  
Handels gel-  
tenden Usan-  
cen und de-  
ren Ausle-  
gung.**

Bei Geldoperationen ist es Usance, innerhalb einer bestimmten Zeit (gewöhnlich 14 Tage) den zugesandten Kontoauszug als richtig zu bestätigen oder zu beanstanden, wenn der Absender darauf hingewiesen hat, dass er den Kontoauszug als richtig bestätigt hält, wenn bis zu dem von ihm angegebenen Termin seitens des Empfängers des Auszugs keine Antwort erfolgt. Eine Zurechtstellung der Versehen und der Rechnungsfehler in dem Kontoauszug ist

**Bestätigung  
von Konto-  
auszügen.**

auch nach dem Verstreichen des angegebenen Termins zulässig in den Grenzen der allgemeinen Verjährung.

**Der Begriff „circa“ („umbes“) im Holzhandel.**

Unter dem, nach der Lokalusance, in Bezug auf das Quantum, im Holzhandel geläufigen Ausdruck „circa“, resp. „umbes“, ist zu verstehen 10% mehr oder 10% weniger nach dem Ermessen des Verkäufers, wenn im Vertrag in Bezug auf den zulässigen Spielraum nicht irgend ein anderer Prozentsatz vorgesehen ist.

Auf die an das Börsenkomitee ergangene Anfrage, ob für die Ausmessung von Rundhölzern (Erle und Espe) in Tallinn eine feste Usance besteht, bestätigte das Börsenkomitee den Standpunkt der Usancen-Kommission: in der Praxis wird im Inlande beim Kauf von Erlenklötzen die von der Regierung herausgegebene Tabelle „Tabelle für die Preisbestimmung der estnischen Wälder und Waldmaterialien“ v. J. 1928 gebraucht. Die Tabelle geht nach dem Metermass und ist nach der Tabelle von Maurach zusammengestellt. Beim Verkauf von Erlenklötzen ins Ausland wird die Kubiktabelle von Kohlmann benutzt.

Das Börsenkomitee musste sich auch häufig mit Fragen der Zollformalitäten befassen. Unter diesen erörterte das Börsenkomitee den in der Steuerverwaltung in Erwägung gezogenen Plan einer Neuordnung der Zollformalitäten, dessen Grundgedanke sein sollte, der Kaufmannschaft den Erhalt der Waren zu erleichtern. Der Gedanke war ein an sich durchaus zu begrüßender, aber die zur Erreichung dieses Zwecks geplante neue Regelung erwies sich nicht als zweckentsprechend, da die Zollformalitäten durch dieselbe sich noch verwickelter gestalten würden. In dieser Frage brachte das Börsenkomitee seine Stellungnahme zur Kenntnis der Steuerverwaltung. Im Berichtsjahr trat diese Neuregelung nicht in Kraft.

Ablehnend beurteilt wurde auch die Verordnung des Zolldirektors vom 13. Juni 1927 (Regierungsanzeiger № 60) welche verlangt, dass im Falle der Übergabe von ohne Zollvermerk freigegebenen Gegenständen an eine andere Person, die Person, auf

deren Namen die Zollquittung ausgestellt war, die Übergabe mit einer Aufschrift auf der Zollquittung bewerkstelligen muss. Diese Forderung erweist sich in der Praxis als unausführbar und die Verordnung ruft mehr unnötige Missverständnisse und Unzuträglichkeiten hervor, als dass sie einen Vorteil bietet. Die Entscheidung dieser Frage ist auf das nächste Berichtsjahr aufgeschoben worden.

Für die zwei gemischten Kommissionen zur Durchsicht der Projekte der Bestimmungen betreffend die Handelszeit der Geschäfte und der Projekte der Bestimmungen betreffend die Handelszeit der Restaurants bestimmte die im J. 1934 gewählte Stadtverordnetenversammlung 5 Vertreter der Arbeitgeber in jede Kommission. Nach dem Gesetz hat das Börsenkomitee diese Vertreter zu wählen. Das Komitee verteilte diese Stellen unter den grössten kaufmännischen Organisationen und wählte aus der Zahl der von den letzteren aufgestellten Kandidaten folgende Vertreter: von der Handels- und Industriekammer— Herrn Johannes Tusti; von der Vereinigung der Tallinnscher Kaufleute — Herrn Arthur Laamann; von der Tallinnscher Vereinigung der Estnischen Kaufleute — Herrn Ado Erit; von den Konsumvereinen — Herrn Arthur Maurer; von der Tallinnschen Kaufmannkammer — Herrn Herbert Günther.

Zu Beginn des Jahres machte das Justizministerium den Anfang mit den Vorarbeiten zur Estisierung und Kodifizierung der bei uns geltenden Gesetze. Da die Interessensphären des Börsenkomitees in einen gewissen Teil der zivilistischen Gesetze und der Zivilgerichtsbarkeit hineingreifen, so wandte sich das Börsenkomitee an das Wirtschaftsministerium mit einem Memorandum, in welchem es das Ministerium bat, den Vertretern des Börsenkomitees die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung der seine Interessensphären berührenden Gesetze teilzunehmen.

Gleichzeitig prüfte eine von dem Börsenkomitee gewählte besondere Kommission die gegenwärtig geltenden Gesetze, welche den Börsenverein, das Börsenkomitee und deren Aufgaben betreffen. Die im Berichtsjahr von der Kommission geleistete

Die gemischten Kommissionen zur Bestimmung der Handelszeit der städtischen Geschäfte.

Die Teilnahme des Börsenkomitees an gesetzgeberischen Arbeiten.

Arbeit und das gesammelte Material sind als Vorarbeit zur Abfassung eines Börsengesetzes zu betrachten. Die Frage der Ausarbeitung eines solchen drängt sich unwillkürlich auf im Zusammenhang mit der Estisierung der gegenwärtig geltenden Handelsgesetzen.

**Die finanzielle Lage des Börsenkomitees.**

Die Bilanz des Börsenkomitees für das Berichtsjahr schloss ab Kr. 50.586,22, das Verlust- und Gewinnkonto war im Gleichgewicht mit Kr. 19.861,50.

Die Zuwendung von Unterstützungen an die früheren Beamten des Komitees in der Form monatlicher Auszahlungen wurde eingestellt und 7 Personen wurden als einmalige endgültige Abfindung im Ganzen Kr. 6.500.— ausgekehrt.

**Die innere Tätigkeit des Börsenkomitees.**

In Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Börsenkomitees muss erwähnt werden, dass das Komitee mit den verschiedensten einheimischen sowohl staatlichen als auch privaten wirtschaftlichen Institutionen einen Schriftwechsel unterhielt; auch wurden die Beziehungen mit auswärtigen Korrespondenten weiter gepflegt. Auserdem gab das Komitee im Laufe es Jahres 1934 136 Zeugnisse heraus, betreffend Valuta, Waren und Usancen, und versandte 77 Eiskarten zu je 6 Exemplaren und 198 Kurszettel zu je 98 Exemplaren.